

ENTSCHEIDUNG DES MONATS DEZEMBER 2021

Art 10 EMRK

Unberechtigte Anordnung österreichischer Gerichte gegen ein Medienunternehmen zur Offenlegung der Daten von Verfassern beleidigender Kommentare, da diese im Rahmen einer politischen Debatte veröffentlicht wurden und nicht als Hasspostings zu werten sind.

EGMR 7. 12. 2021, BswNr 39378/15, *Standard Verlagsgesellschaft mbH gegen Österreich*

Die Beschwerdeführerin (Bf) ist eine GmbH, die eine Tageszeitung herausgibt, die in gedruckter Form, in digitaler Form (als „E-Paper“) und in einer Online-Version publiziert wird.

Am 5.5.2013 wurde im Anschluss an die Veröffentlichung eines Interviews mit einem Politiker auf der Internetmedienplattform der Bf von einem Nutzer mit dem User-Namen try_error folgendes Posting veröffentlicht:

„würden wir nicht ewig meinungsfreiheit falsch verstehen und wäre das sägen an der verfassung und das destabilisieren unserer staatsform konsequent unter strafe gestellt, oder wäre wenigstens der mafiaparagraf einmal angewendet worden auf die rechtsextreme scene in österreich, dann wäre h***** k***** einer der größten verbrecher der 2ten republik ...“

Über Aufforderung des Klagevertreters wurde der Beitrag gelöscht; eine Bekanntgabe der Daten des Posters erfolgte jedoch nicht.

Der Politiker beehrte die Bekanntgabe des Namens, der Adresse und der E-Mail-Adresse des Users try_error. Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers Folge und verpflichtete die Bf zur Herausgabe der Daten des Forumnutzers. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung. Eine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis scheidet aus, wenn ein Posting in keinerlei Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit stehe, wenn also – wie hier – keine Tätigkeit, Kontrolle oder Kenntnisnahme eines Medienmitarbeiters intendiert sei. Der bloße Umstand, dass ein Computerprogramm aufgrund von Schlagworten die Beiträge vor der Veröffentlichung prüfe, reiche nicht aus, den erforderlichen Zusammenhang mit einer journalistischen Tätigkeit herzustellen. Mangels dieses Zusammenhangs liege kein unzulässiger Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK oder das Redaktionsgeheimnis nach § 31 MedienG vor, wenn die Beklagte die Daten ihrer Nutzer bekannt geben müsse, sobald eine Verurteilung des „Posters“ nach § 1330 ABGB möglich erscheine. Da im vorliegenden Fall ein juristischer Laie nach entsprechendem Hinweis erkennen könne, dass eine Verurteilung nach § 1330 ABGB nicht gänzlich auszuschließen sei, bestehe das Auskunftsbegehren zurecht. Nochmals sei zu betonen, dass es hier nicht um eine endgültige Beurteilung von Ansprüchen

nach § 1330 ABGB gehe, sondern lediglich eine grobe Prüfung zu erfolgen habe, setzte das Gesetz doch nur die Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses des Klägers voraus (6 Ob 188/14m).

Der EGMR führte eingangs seiner Entscheidung aus, dass es im vorliegenden Fall um die Pflicht der Bf als Host-Provider zur Offenlegung von Nutzerdaten unter bestimmten Umständen und nicht um ihre eigene Haftung für die Kommentare der Nutzer gehe.

Vorliegen einer Störung: Da sich die Kommentare der Leser des Nachrichtenportals im Forum eindeutig an die Öffentlichkeit und nicht an einen Journalisten richteten, seien sie nicht als journalistische Quelle zu werten. Die Bf könne sich daher nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen. Ein Eingriff in Artikel 10 EMRK könnte jedoch auch auf andere Weise erfolgen als durch die Anordnung der Offenlegung einer journalistischen Quelle. Im vorliegenden Fall habe die Rolle und die damit verbundenen Aktivitäten der Bf als Medienunternehmen über die Funktion eines Host-Providers hinausgereicht. Es sei ersichtlich, dass Zweck des Forums sei, die Diskussion weiter zu eröffnen und Ideen zu Themen von öffentlichem Interesse im Sinne der Pressefreiheit zu verbreiten. Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Daten von Verfassern von Online-Kommentaren könnte diese davon abhalten, an Diskussionen mitzuwirken, was zu einer abschreckenden Wirkung auf die Nutzer von Beiträgen in Foren im Allgemeinen führen und indirekt auch das Recht der Bf auf Pressefreiheit beeinträchtigen könnte.

Die Bf habe ihren Nutzern nicht nur zum Schutz der Pressefreiheit, sondern auch zum Schutz der Privatsphäre und der Meinungsfreiheit ein gewisses Maß an Anonymität zugesagt. Diese Anonymität wäre nicht wirksam, wenn die Bf sie nicht mit eigenen Mitteln verteidigen könnte. Für die Nutzer wäre es schwierig, ihre Anonymität selbst zu verteidigen, wenn ihre Identität vor den Zivilgerichten offenzulegen wäre. Der Eingriff liege somit in der Aufhebung der Anonymität und deren Auswirkungen, unabhängig vom Ausgang eines späteren Verfahrens zum Inhalt der Postings. Folglich stellten die Anordnungen der innerstaatlichen Gerichte zur Herausgabe der angeforderten Nutzerdaten einen Eingriff in das Recht der Bf auf Pressefreiheit dar.

Rechtfertigung: Zwischen den Parteien war nicht strittig, dass der Eingriff gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei und dem legitimen Ziel gedient habe, den Ruf und die Rechte anderer zu schützen. Es gehe daher nur um die Frage, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich gewesen sei.

Zunächst führt der EGMR aus, dass es kein absolutes Recht auf Anonymität gebe. Vielmehr müsse die Anonymität im Internet gegen andere Rechte und Interessen abgewogen werden. Daraus ergebe sich, dass die Offenlegung von Nutzerdaten nur dann angeordnet werden dürfe, wenn sie erforderlich und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten legitimen Zweck stehe. Die innerstaatlichen Gerichte müssten daher die gegensätzlichen Interessen der Streitparteien abwägen. Diese Interessen seien im vorliegenden Fall das Recht des Politikers auf Schutz seines Rufes und das Recht der Bf auf Pressefreiheit sowie ihre Rolle beim Schutz der personenbezogenen Daten der Verfasser der Kommentare und deren Meinungsäußerungsfreiheit.

Der vorliegende Eingriff wiege bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung weniger stark als jener, in dem ein Medienunternehmen zivil- oder strafrechtlich für den Inhalt eines bestimmten Kommentars verantwortlich gemacht und zu einer Geldstrafe verurteilt oder zur Löschung verpflichtet werde. Deshalb reiche für eine Abwägung in einem Verfahren zur Offenlegung

von Nutzerdaten eine Anscheinsprüfung aus und würden die innerstaatlichen Gerichte über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, auch wenn dieser bei politischen Äußerungen eng sei. Aber auch eine prima-facie-Prüfung erfordere gewisse Überlegungen und Abwägungen.

Die Äußerungen seien im konkreten Fall zwar ernsthaft beleidigend gewesen, seien aber weder als Hassrede noch als Aufstachelung zur Gewalt, noch sonst als eindeutig rechtswidrig zu qualifizieren. Sie seien im Rahmen einer öffentlichen Debatte über Fragen von legitimem öffentlichem Interesse geäußert worden. Die nationalen Gerichte seien der unzutreffenden Auffassung gewesen, dass eine Interessenabwägung nur im Verfahren gegen den Verfasser der mutmaßlich diffamierenden Äußerungen und nicht auch im Verfahren gegen den jeweiligen Diensteanbieter zu erfolgen habe. Sie hätten daher die Funktion der Anonymität bei der Förderung des freien Meinungs-, Ideen- und Informationsaustausches übersehen. Dementsprechend mangle es den Entscheidungen des Berufungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs an der erforderlichen Interessenabwägung, die notwendig sei, um den Eingriff in das Recht der Bf gem Art 10 EMRK zu rechtfertigen.

Der Gerichtshof kam daher zum Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Art 10 EMRK vorliege.

Link zur Entscheidung im Volltext

[https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213914#{%22itemid%22:\[%22001-213914%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213914#{%22itemid%22:[%22001-213914%22]})